Tägliche Rundschau 6.IV.1916

*** Der Anspruch auf das Witwengeld der Kriegerwitwen.** Das Potsdamer Oberversicherungsamt hatte sich gestern zum erstenmal mit dem im Berufungswege gemachten Anspruche zweier Kriegerwitwen auf das Witwengeld zu befassen. Eine höchstinstanzliche Entscheidung über die Auslegung des § 1300 der Reichsversicherungsordnung, der lautet: Der Anspruch auf das Witwengeld verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht wird, liegt bisher hinsichtlich der Kriegswitwen nicht vor, die den Tod ihres Mannes in offizieller Form nicht gleich erfahren haben.

In beiden Streitfällen handelte es sich darum, daß die Frauen schon im Herbst 1914 ihre Männer im Felde verloren haben. Die eine erlangte die Gewißheit über den Tod des Mannes erst einige Zeit nach der Benachrichtigung durch den Feldwebel. Die Antragstellung erfolgte einige Tage zu spät, wenn die erste Mitteilung als maßgebend angesehen wird, legt man die offizielle Todesnachricht für den Fristbeginn zugrunde, gilt die Frist als gewahrt. Die andere Frau, die ebenfalls Nachricht erhalten hatte, ließ die Verfallzeit verstreichen, da sie noch Hoffnungen hegte und von Kameraden des Mannes Bestätigung erwarten wollte.

Das Potsdamer Oberversicherungsamt erachtete zwar den Zeitraum eines Jahres als ausreichend für Anmeldung des Anspruches, gab aber bei der Wichtigkeit der Frage für viele Kriegswitwen beide Berufungen zur Entscheidung an das Reichsversicherungsamt ab, um eine grundsätzliche Entscheidung über die Frage herbeizuführen, von wann ab im Kriege der Fristbeginn zu berechnen ist, insbesondere ob eine nichtamtliche Verständigung dafür maßgebend sein kann.

Für viele Kriegerfrauen ist die Berechnung der Anspruchsfrist eine Frage von einschneidender Bedeutung.